

# COVID19-SCHUTZKONZEPT FÜR SQUASH WINTERTHUR SQW



Version 2 gültig ab 6.6.2020

## **EINLEITUNG**

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
2. Social-Distancing / Contact Tracing. 10 m<sup>2</sup> Trainingsfläche pro Person  
Containment-Massnahmen bei einer wiederholten Unterschreitung einer Distanz von 2 Metern
3. Trainingsgruppen: Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
4. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Als gesetzliche Grundlagen gelten die COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), das Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

## **SINN UND ZWECK DES SCHUTZKONZEPT**

Das Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit die Sportart Squash im Verein Squash Winterthur (SRCW und YDW) ausgeübt werden kann.

## **VORGABEN**

Die Vorgaben im Schutzkonzept von [Swiss Squash](#) gelten für den Spiel- und Trainingsbetrieb.

Des Weiteren gelten die Vorgaben im [Schutzkonzept des Squash Center Othingens](#) SCO.

## **ZIEL DIESER MASSNAHMEN**

Spieler/-innen und Trainer, wie auch die allgemeine Bevölkerung werden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt. Für Clubs, Centers, Trainer und Mitglieder bestehen verbindliche Regelungen.

## **VERANTWORTLICHKEIT**

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt beim Covid-19-Beauftragten, Sébastien Garai, des Vereins und dem gesamten Vorstand des Vereins SQW.

Der Vorstand erachtet die Schutzkonzepte von Swiss Squash und dem Squash Center Othingen als verbindlich.

Winterthur, 6.6.2020

Sébastien Garai, Präsident SQW